

II-3998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/37-I/6/88

1757/AB
1988 -04- 2 8
zu 1722 J

27. April 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rosemarie Bauer und Kollegen haben am 1. März 1988 unter der Nr. 1722/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung des Berufsförderungsinstitutes und des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Förderungsmittel für welche einzelnen detaillierten Projekte hat das Berufsförderungsinstitut von Ihrem Ressort seit 1975 bis heute für welche Zwecke und in welcher Höhe erhalten (bitte einzeln anführen)?"
2. Auf welches Konto mit welcher Kontobezeichnung bei welchem Kreditinstitut wurden die einzelnen Subventionen jeweils überwiesen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Berufsförderungsinstitut wurden seitens des Bundeskanzleramtes keine Förderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Der Vollständigkeit halber ist aber zu erwähnen, daß das Berufsförderungsinstitut im Jahre 1982 vom ehemaligen Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Bereich Volksgesundheit zur Vorbereitung einer Seniorenakademie einen Förderungsbetrag in Höhe von S 200.000,-- erhalten hat, der die erste praktische Umsetzung dieses Projektes ermöglichen sollte.

- 2 -

Weiters wurde im Jahr 1984 dem Berufsförderungsinstitut für die Durchführung eines Pilot-Lehrganges für eine Seniorenakademie ein Förderungsbetrag in Höhe von S 150.000,-- gewährt.

Zu Frage 2:

Diesbezüglich habe ich eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes eingeholt, die ich im Wortlaut zur Kenntnis bringe:

"Zur Frage, ob und inwieweit die Bundesregierung zur Beantwortung der Frage Nr. 2 der Anfrage der Abg. Bauer und Kollegen (1722/J - 1734/J) - betreffend die genaue Angabe der Konten, auf die Überweisungen geleistet wurden - verpflichtet ist, nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung nach Art. 20 Abs. 3 B-VG letzter Satz gegenüber dem Nationalrat zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht bezüglich solcher Tatsachen, die einem Organ ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, sofern an der Geheimhaltung, insbesondere ein überwiegendes Interesse der Partei besteht; mit Parteien sind in diesem Zusammenhang jene Personen gemeint, auf die sich die Information bezieht, also im konkreten Zusammenhang insbesondere das Berufsförderungsinstitut sowie die kontenführenden Banken.

Bei Beurteilung der Frage, wann ein Überwiegendes Interesse einer Partei besteht, wird vor allen Dingen auf das Grundrecht auf Datenschutz abzustellen sein; man wird nämlich anzunehmen haben, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit jedenfalls dann besteht, wenn seitens des Betroffenen ein Anspruch auf Datenschutz besteht.

Nach § 1 Abs. 1 DSG besteht ein solcher Anspruch bezüglich jener personenbezogener Daten, an deren Geheimhaltung ein 'schutzwürdiges Interesse' besteht. Daß es sich im konkreten Zusammenhang um personenbezogene Daten handelt, ist nicht zweifelhaft; zur Klärung der Frage, ob an ihrer Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, ist darauf abzustellen, ob in der Rechtsordnung Vorschriften aufzufinden sind, durch die eine Geheimhaltung solcher Daten grundsätzlich vorgeschrieben wird (vgl. Rill, Das Grundrecht auf Datenschutz, in: Duschanek, (Hrsg), Datenschutz in der Wirtschaft, 1981, Seite 15 ff). Eine

- 3 -

solche Vorschrift findet sich in § 23 KWG, worin das Bankgeheimnis statuiert ist. Diese Vorschrift bezieht sich zwar seinem Inhalt nach nur auf das Verhältnis zwischen Bank und Kunden, doch ergibt sich daraus die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers, solche Informationen als schutzwürdig anzusehen.

Eine Weitergabe geheimhaltungswürdiger Informationen seitens der Verwaltung ist nur dann zulässig, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Zwecke notwendig ist (§ 1 Abs. 2 DSG), wobei jedenfalls der vertraulichen Behandlung der Vorzug zu geben ist. Aus dieser Regelung ist abzuleiten, daß die Behörde eine Abwägung zwischen den Interessen an der Geheimhaltung und dem Interesse an der Erlangung der Information durch den Auskunftswerber vorzunehmen hat. Der Datenschutzrat hat nun zum Umfang von Auskunftsrechten von Kontrollorganen die Auffassung vertreten, daß eine Bekanntgabe geheimhaltungswürdiger Informationen an solche Organe nur insoweit zulässig ist, als dies zur Wahrung der Kontrollrechte dieses Organs erforderlich ist (vgl. § 7 Abs. 2 DSG; Erledigung des Datenschutzrates GZ 815.752/3-DSR/88); personenbezogene Informationen dürfen einem Kontrollorgan nur insoweit bekannt gegeben werden, wenn anders die Kontrollaufgabe nicht verwirklicht werden kann.

Im konkreten Fall scheint für die Ausübung der Kontrollfunktion des Nationalrates gegenüber der Bundesregierung nach dem Eindruck des Verfassungsdienstes die Beantwortung der Frage 1 ausreichend; die Beantwortung der Frage 2 vermittelt dem Nationalrat offenbar keine weiteren Informationen, die für seine Kontrolltätigkeit erforderlich wären. Im Hinblick auf den grundsätzlichen Vorrang der vertraulichen Behandlung geheimhaltungswürdiger Informationen (§ 1 Abs. 2 DSG) wird man daher annehmen müssen, daß im konkreten Fall eine Weitergabe der verlangten Informationen das Grundrecht auf Datenschutz verletzt.

Aus diesen Überlegungen folgt weiter, daß ein überwiegendes Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung dieser Informationen besteht, sodaß die befragten Bundesminister diesbezüglich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Beantwortung der Frage 2 scheint daher unzulässig."

